

Zürich, 26. August 2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

christina.baumann@sbfi.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision V-HFKG und zum Entwurf der Verordnung Hochschulbauten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider Ammann
Sehr geehrte Frau Baumann

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Totalrevision V-HFKG und zum Entwurf der Verordnung Hochschulbauten.

Würdigung der Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG) und der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

1. Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in den

Leistungsvereinbarungen zu den festen Beiträgen gemäss Art. 15 V-HFKG

Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll.

Wir empfehlen Ihnen, bei der Festlegung der festen Beiträge von Art. 14 V-HFKG sowie in den Leistungsvereinbarungen die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren.

2. Verankerung der hohen ökologischen und energetischen Standards gemäss Art. 55 HFKG in der Verordnung

Im **neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz** werden in Art. 55 die Voraussetzungen für Bauinvestitionsbeiträge an Standards gebunden. Der Erwerb, die langfristige Nutzung, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen, müssen hohe ökologische und energetische Standards beachten (Art. 55 Abs. 1 Lit. d).

Wir empfehlen Ihnen, mit einer Präzisierung durch eine verbindliche Rechtsnorm in der Hochschulbautenverordnung den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Dies schafft die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit in den Kantonen und

bei den Bauherrschaften.

Umbauten, die zur ökologischen und energetischen Modernisierung führen, sollen in der Verordnung explizit als beitragsberechtigt eingestuft werden. Der vom Gesetzgeber verordnete hohe Umwelt- und Energiestandard von Hochschulbauten wurde bewusst gewählt und ist im Vollzug gesetzeskonform umzusetzen. Deshalb müssen die beiden Verordnungen in Einklang mit den bundesrätlichen Strategien zur Energie- und Klimapolitik (Energieeffizienz und Förderung von erneuerbaren Energien), zur nachhaltigen Mobilität (Förderung des Langsamverkehrs), zur Biodiversität (bei Umgebungsflächen und Sportanlagen), zur Kreislaufwirtschaft (Ressourcenmanagement) und zur nachhaltigen Ernährung (Mensen) gebracht werden.

Detailanträge zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG)

Art. 10 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten

Antrag Abs. 1

Massgeblich für die Aufteilung des Anteils Forschung bei den Universitäten sind die Mittel, welche die Universitäten vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF), aus EU-Projekten, von der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten.

Bei Variante 1 und 2 von Artikel 10 sind alle privaten Drittmittel als Bemessungsgrundlage zu streichen.

Begründung:

Die Akquisition privater Drittmittel darf in keiner Weise als Bemessungsgrundlage zur öffentlichen Finanzierung der Forschung herangezogen werden. Dieser Artikel verletzt die Unabhängigkeit und Freiheit der Forschung. Drittmittel sind subsidiäre Mittel und dürfen keinesfalls als Grundlage der Hochschulfinanzierung herangezogen werden.

Art. 11 Aufteilung des Anteils Forschung bei den Fachhochschulen

Variante 1 und Variante 2

Antrag lit. a

a. 7.5 % nach den Forschungsmitteln: massgeblich sind die Mittel, welche die Fachhochschulen vom SNF, von der KTI, aus EU-Projekten und aus weiteren öffentlichen ~~oder privaten~~ Drittmitteln erhalten;

Bei der Variante 1 und 2 sind alle privaten Drittmittel als Bemessungsgrundlage zu streichen.

Begründung:

Siehe Art. 10

Art. 15 Leistungsvereinbarungen

Antrag Abs. 2

In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die Bundesbeiträge, die Beitragsdauer, die Auszahlungsmodalitäten, die Ziele und die leistungsbezogenen Indikatoren, **der Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung** sowie die Rechenschaftslegung über die Verwendung der Bundesmittel und die Folgen bei mangelhafter Zielerreichung geregelt.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016-2019 in Ziel 6.1. festgehalten, dass die nachhaltige Entwicklung in das gesamte BFI-System und seine Fördermassnahmen integriert werden soll. Im Weiteren wollen das SBFI und die EDK im nächsten Bildungsbericht Schweiz die Leistungen zur Nachhaltigkeit in Ergänzung zur Equity auf allen Bildungsstufen monitorieren. In der V-FIFG wurde in Art. 60 bei den Förderorganen ebenfalls der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung rechtlich verankert. Die darin enthaltene Berichterstattungspflicht zur nachhaltigen Entwicklung wird das bundesweite Monitoring wesentlich erleichtern.

Deshalb empfehlen wir, das Instrument der Leistungsvereinbarung in Verbindung mit der Berichterstattung zu nutzen, um die Messbarkeit und Transparenz zur Nachhaltigkeit von Hochschulen zu verbessern.

Art. 22 Beiträge für Umbauten

Antrag Abs. 2 neu Für Umbauten werden Beiträge gewährt, wenn sie hohe ökologische und energetische Standards und Standards des hindernisfreien Bauens erfüllen.

Begründung:

Ökologische und energetische Optimierungen sind nicht nur bei Neubauten relevant, sondern auch bei bestehenden Bauten besteht enormes wirtschaftliches und nachhaltiges Effizienzpotenzial. Die Gesetzgebung des HFKG setzt in diesem Bereich hohe Standards voraus, die auch bei der Finanzierung und Beitragsberechtigung berücksichtigt werden müssen.

6. Kapitel: Projektgebundene Beiträge

Art. 51 Leistungsvereinbarungen

Antrag Abs. 2

Die Leistungsvereinbarung bestimmt neben den Gegenständen gemäss Artikel 61 Absatz 2 HFKG insbesondere:

a. das Projektvorhaben

b. die zu erreichenden Zielsetzungen von gesamtschweizerisch hochschulpolitischer Bedeutung gemäss Art. 59 Abs. 2 HFKG

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in Art. 59 Abs. 2 den Verwendungszweck projektgebundener Beiträge auf Aufgaben ausgerichtet, die er als „von

gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“ einstuft. Der Hochschulrat hat in der Vergabe der Projektmittel diesen gesetzlichen Zielrahmen substantiell zu berücksichtigen. Der Hochschulrat steht in der Verantwortung, die Leistungsbilanz im Bereich der Equity, der nachhaltigen Entwicklung und der studentischen Mitwirkung bei der Projektförderung auszuweisen. Diese sollen in die Schlussevaluation und Berichterstattung gemäss Art. 51 Abs. 4 V-HKFG einfließen.

Die Empfehlung zu Lit. b unterstreicht den gesetzlichen Auftrag zum Verwendungszweck der projektgebundenen Beiträge für die definierten Aufgaben von „gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung“.

Detailanträge zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Art. 2 Raumqualität

Antrag Absatz 1 neu Seminarräume und Hörsäle
Die Raumqualität von Seminarräumen und Hörsälen erfüllen die Standards des nachhaltigen Bauens SNBS.

Begründung:

Die Richtlinie „Seminarräume und Hörsäle“ der ETH-Immobilien erfüllt die im HFKG verankerten hohen ökologischen und energetischen Standards nicht. Aus diesen Gründen empfehlen wir, bei den Seminarräumen und Hörsälen eine generelle Referenz zu den nachhaltigen Standards SNBS herzustellen.

Die Richtlinien über Seminarräume und Hörsäle sind im Vollzug rechtskonform zu aktualisieren.

Antrag Absatz 3 neu Sportanlagen
Für Sportanlagen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sport und die Standards des nachhaltigen und hindernisfreien Bauens SNBS und SIA Norm 500 anzuwenden.

Begründung:

Die Sporthallen Planungsgrundlagen des BASPO aus dem Jahr 2008 erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Ansprüche der hohen ökologischen und energetischen Standards. Wir empfehlen dem SBFI und der Fachstelle für Hochschulbauten, die Richtlinien für Sportanlagen von Hochschulbauten mit dem BASPO und anderen relevanten Akteuren zu überarbeiten.

Art. 7 neu Mehrzweckanlagen, Park-, Einstellhallen- und *Veloparkplätze*

Antrag Abs. 2

Park- und Einstellhallenplätze für Behinderte und für Betriebsfahrzeuge sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Antrag Abs. 3 neu

Veloparkierungen und Massnahmen zum hindernisfreien Verkehrsraum sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Antrag Abs. 4 neu

Bei Veloparkierungen sind die Empfehlungen des Bundesamts für Strassen ASTRA und die VSS Normen zur Veloplanung 640 065 und 640 066 anzuwenden. Zum hindernisfreien Verkehrsraum ist die VSS-Norm SN 640 075 anzuwenden.

Begründung:

Die Vorgabe des HFKG zu hohen ökologischen Standards in Art. 55 muss insbesondere im nachhaltigen Mobilitätsmanagement von Hochschulen verankert werden.

Die Förderung des Langsamverkehrs (LV) ist für den Hochschulbereich von wegweisender Bedeutung. Die Förderung des LV trägt zum positiven Image der Hochschule bei den Studierenden, zur Verbesserung des Verkehrssystems, zur Reduktion der CO₂-Emissionen, zur Gesundheit der Hochschulangehörigen und zu Einsparungen der Studierenden bei den Mobilitätsausgaben bei. Bei der Beitragsberechtigung für Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallen sowie Velo- und Behindertenparkplätze sind die relevanten Normen anzuwenden: VSS Normen zur Veloplanung 640 065 und 640 066, VSS Norm hindernisfreier Verkehrsraum 640 075.

Art. 9 neu Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energien

Antrag Abs. 1 Erneuerbare Energien

Neue erneuerbare Energien sind als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Der Anteil neuer erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch eines Bauvorhabens muss mindestens 30 % betragen.

Begründung:

Die EU hat sich bis 2020 zum Ziel gesetzt, 20 % ihres Energieverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu decken. Die MuKE (Vollzugshilfe EN-1) verlangen einen Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien von 80 %. Bauten der öffentlichen Hand sollten im Energiemanagement eine Vorbildfunktion übernehmen. Das trifft insbesondere auch für Hochschulbauten zu. Wir empfehlen, bei der Berechnung der Bauinvestitionsbeiträge von einem erforderlichen Anteil von mindestens 30 % erneuerbarer Energien bei Neu- und Umbauten auszugehen.

Art. 17 neu Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen

Antrag Abs. 2 neu ökologische und energetische Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen

Die energetischen Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen richten sich nach den nachhaltigen Gebäudestandards SNBS und den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE).

Begründung:

Die Mindestanforderungen an einzelne Raumtypen des Verordnungsentwurfs entsprechen nicht den aktuellen Vorschriften zur Energieeffizienz von öffentlichen Bauten. Einzig im Fassadenbereich wird Minergie P vorausgesetzt. Dieser Vorschlag widerspricht dem gesetzlichen Auftrag von Art. 55 HFKG. Wir empfehlen, die Standards SNBS des nachhaltigen Bauens sowie die MuKE als Mindestanforderungen verbindlich zu verankern.

Antrag Abs. 3 neu Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen
Die Mindestanforderungen zum hindernisfreien Bauen bei einzelnen Raumtypen richten sich nach der SIA-Norm 500.

Begründung:

Die SIA Norm 500 will sicherstellen, dass der gebaute Hochschulraum allen Hochschulangehörigen offen steht, unabhängig davon, ob sie in ihrer Beweglichkeit von Geburt an, durch Unfall, Krankheit oder altersbedingten Beschwerden kurz- oder langfristig motorisch oder sensorisch eingeschränkt sind. Die SIA Norm 500 definiert den Standard von Art. 55 HFKG in der Finanzierungspraxis.

4. Abschnitt: Faktoren für die Berechnung von Umbauten

Art. 19 neu Faktor „Modifikation“, „Eingriff“ und „ökologische und energetische Modernisierung“

Antrag Abs. 3 neu Der Faktor „ökologische und energetische Modernisierung“ entspricht dem Anteil der ökologischen und energetischen Modernisierung am gesamten Bauvorhaben.

Begründung:

Die Umsetzung von hohen ökologischen und energetischen Standards von Art. 55 HFKG muss sich in den Berechnungsgrundlagen bei Umbauten abbilden. Die Faktoren „Modifikationen“ und „Eingriffe“ decken diesen Anspruch nicht ab. Deshalb beantragen wir die Ergänzung der beiden bisherigen Faktoren um einen Faktor der „ökologischen und energetischen Modernisierung“.

Art. 20 Veränderungsgrad

Antrag Abs. 1 Der Veränderungsgrad berechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren „Eingriff“, „Modifikation“ und „ökologische und energetische Modernisierung“.

Begründung:

Siehe Oben.

Art. 22 Gesuchseinreichung

Antrag *lit. e* die Erfüllung des Standards nachhaltiges Bauen Schweiz

***SNBS, der Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
MuKE n sowie der Normen zum hindernisfreien Bauen.***

Begründung:

Die genannten Anträge zu den relevanten und allgemein anerkannten Standards zur Nachhaltigkeit und zur Energieeffizienz sind bei der Gesuchseinreichung mit einem neuen lit. e abzubilden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima